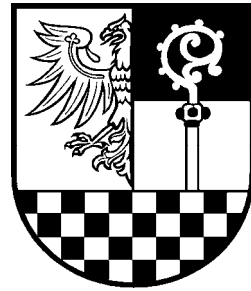


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 9. Juli 2010

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 10. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 28. Juni 2010	4
Vorlagennummer: 4-0520/10-KT	4
Vorlagennummer: 4-0635/10-KT	4
Vorlagennummer: 4-0636/10-KT	4
Vorlagennummer: 4-0080/09-II / 2	4
Vorlagennummer: 4-0607/10-II	4
Vorlagennummer: 4-0550/10-II - Wirtschaftsplan 2010 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming	5
Vorlagennummer: 4-0559/10-II	6
Vorlagennummer: 4-0637/10-V	6
Vorlagennummer: 4-0620/10-LR	6
Vorlagennummer: 4-0623/10-LR	6
Vorlagennummer: 4-0624/10-LR	6
Vorlagennummer: 4-0625/10-LR	6
Vorlagennummer: 4-0626/10-LR	7
Vorlagennummer: 4-0627/10-LR	7
Vorlagennummer: 4-0628/10-LR	7
Vorlagennummer: 4-0630/10-LR	7
Vorlagennummer: 4-0588/10-V	7
Vorlagennummer: 4-0589/10-V	7
Vorlagennummer: 4-0615/10-LR	7
Vorlagennummer: 4-0303/09-LR	8
Vorlagennummer: 4-0591/10-KT	8
Vorlagennummer: 4-0644/10-KT	8
Beschlüsse der 11. ordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Juni 2010	9
Vorlagennummer: 4-0533/10-IV	9
Vorlagennummer: 4-0572/10-III	9
Vorlagennummer: 4-0581/10-III	9
Vorlagennummer: 4-0582/10-III	9
Vorlagennummer: 4-0590/10-I	9
Vorlagennummer: 4-0594/10-I	9
Vorlagennummer: 4-0596/10-III	10

Vorlagennummer: 4-0598/10-III	10
Vorlagennummer: 4-0599/10-III	10
Vorlagennummer: 4-0609/10-III	10

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern..... 11

1. Anwendungsbereich	11
2. Fahrweg	11
3. Benutzung des Fahrweges	13
4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer	15
5. Ordnungswidrigkeiten	15
6. Inkrafttreten	15
7. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet	15
8. Rechtsbehelfsbelehrung	16
9. Hinweis	16
Anlage 1 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	17
Anlage 2 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	18
Anlage 3 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	19
Anlage 4 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	20
Anlage 5 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	21
Anlage 6 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	22
Anlage 7 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	23
Anlage 8 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	24
Anlage 9 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	25

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse der 10. ordentlichen öffentlichen Sitzung des
Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 28. Juni 2010****Vorlagennummer: 4-0520/10-KT**

Wahl des Abgeordneten Christoph Schulze zum Vorsitzenden des Kreistages

Vorlagennummer: 4-0635/10-KT

1. Der Kreistag appelliert, gemeinsam mit der Verwaltung, an die Bundes- und Landespolitik, alle erdenklichen Maßnahmen einzuleiten, um eine zügige Fertigstellung der B 101, besonders der Ortsumfahrung Thyrow, zu ermöglichen.
2. Der Kreistag fordert die Brandenburger Landesregierung auf, das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung Thyrow der B 101 zügig abzuschließen.
3. Der Kreistag wendet sich an die Bundes- und Landtagsabgeordneten der Region, diesen Prozess wirksam zu unterstützen.

Vorlagennummer: 4-0636/10-KT

1. Der Landkreis nutzt die vom Land bereit gestellten Kontingente des Programms „Arbeit für Brandenburg“.
2. Der Landkreis beteiligt sich finanziell im Umfang der eingesparten Mittel bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von 150 Euro je Fall und Monat.
Die Gemeinden werden gebeten eine Beteiligung ihrerseits zu befördern, entsprechend der Nutzung der Kontingente.

Vorlagennummer: 4-0080/09-II / 2

2. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Vorlagennummer: 4-0607/10-II

Seniorenpolitische Leitlinien für den Landkreis Teltow-Fläming 2010

**Vorlagennummer: 4-0550/10-II -
Wirtschaftsplan 2010 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises
Teltow-Fläming**

Rettungsdienst
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

Wirtschaftsplan 2010
Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 28. Juni 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.925.090 EUR
	die Aufwendungen	7.839.290 EUR
	der Jahresgewinn	85.800 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	321.000 EUR
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.032.000 EUR
	Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	427.000 EUR
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	450.000 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 EUR
2.3	Höchstbetrag der Kassenkredite	750.000 EUR

Luckenwalde, den 30. Juni 2010

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-0559/10-II

Fördergrundsätze des Landkreises Teltow-Fläming gemäß Punkt 7.2.1 der Richtlinie Kinderbetreuungsförderung vom 31.03.2008, in der Fassung der Änderungen vom 22.02.2010

Vorlagennummer: 4-0637/10-V

positiv votierte Maßnahmen gemäß Punkt 7.2.1. der Richtlinie Kinderbetreuungsförderung:

1. Gemeinde Am Mellensee (Ifd. Nr. 3 der Votenliste)
Erweiterung der Kita „Abenteuerland“ in Klausdorf
Zuwendungssumme: 615.732,35 €
2. Landkreis Teltow-Fläming
für die Gemeinde Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Stadt Luckenwalde, Stadt Trebbin und eine Tagespflegeperson aus der Stadt Zossen
(Ifd. Nr. 9 der Votenliste)
Ausstattungsinvestitionen für 20 Einrichtungen der Kindertagespflege
Zuwendungssumme: 8.993,70 €

Vorlagennummer: 4-0620/10-LR

Der Landrat wird bevollmächtigt, mit den beiden Gesellschaftern Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die künftige Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming an der LUBA GmbH zu verhandeln.
Das Verhandlungsergebnis wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorlagennummer: 4-0623/10-LR

Im Rahmen der Umstrukturierung der SWFG mbH beschließt der Kreistag rückwirkend die Übernahme der 40 % Geschäftsanteile einer Privatperson an der SEAG GmbH durch die SWFG mbH, die die Anteile damit zu 100 % hält.

Vorlagennummer: 4-0624/10-LR

Verkauf der 20 % Anteile der GAG mbH Klausdorf an der Flaeming-Skate GmbH zum Nominalwert von 5.000 € an die SWFG mbH

Vorlagennummer: 4-0625/10-LR

Ankauf der 20 % Anteile der GAG mbH Klausdorf an der Flaeming-Skate GmbH zum Nominalwert von 5.000 € durch die SWFG mbH, die damit zu 100 % Anteilseigner wird.

Vorlagennummer: 4-0626/10-LR

Aufgabe der Beteiligung der SWFG mbH an der WEN Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Nuthetal Verwaltung mbH (WEN mbH Verwaltung) durch Veräußerung der 20 % Geschäftsanteile im Wert von 5.000,00 €

Vorlagennummer: 4-0627/10-LR

Aufgabe der Beteiligung der SWFG mbH an der WEN Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Nuthetal GmbH & Co. KG durch Veräußerung der 20 % Geschäftsanteile im Wert von 5.000,00 €

Vorlagennummer: 4-0628/10-LR

Aufgabe der Beteiligung der GAG mbH Klausdorf an der GSAG - Glienicker Sanierungs- und Abrissgesellschaft mbH in Höhe von 45 % durch Liquidation der Gesellschaft

Vorlagennummer: 4-0630/10-LR

Vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die am 30.06.2010 getroffen wird, werden für die Durchführung des Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ eingesparte Mittel aus dem Konto „Kosten der Unterkunft“ als Eigenanteil für die Stellen zur Verfügung gestellt.

Vorlagennummer: 4-0588/10-V

Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-0589/10-V

Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-0615/10-LR

Der Kreistag bestellt neben der/dem Vorsitzenden des Kreistages folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder des Aufsichtsrates der SWFG:

1. Martina Borgwardt, Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft (Fraktion FDP/BV)
2. Detlev von der Heide (Fraktion SPD/Grüne)
3. Maritta Böttcher (Fraktion DIE LINKE.)
4. Hermann Kühnapfel (CDU-Kreistagsfraktion TF)

Vorlagennummer: 4-0303/09-LR

Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder des Kreistages in den Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS):

	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Fraktion SPD/Grüne	Heide Igel	Thomas Czesky
Fraktion DIE LINKE.	Dr. Rudolf Haase	Hans-Jürgen Akuloff
CDU-Kreistagsfraktion TF	Danny Eichelbaum	Gertrud Klatt
Fraktion FDP/BV	Michael Baumecker	Martina Borgwardt

Vorlagennummer: 4-0591/10-KT

1. Frau Gabriele Schröder ist als ordentliches Mitglied aus dem Haushalts- und Finanzausschuss ausgeschieden und gehört mit sofortiger Wirkung dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport als ordentliches Mitglied an.
2. Frau Katja Grassmann ist als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ausgeschieden und gehört mit sofortiger Wirkung dem Haushalts- und Finanzausschuss als ordentliches Mitglied an.

Vorlagennummer: 4-0644/10-KT

1. Herr Manfred Radan wird als ordentliches Mitglied aus dem Kreisausschuss abgewählt.
2. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode Frau Heide Igel als ordentliches Mitglied für den Kreisausschuss.
3. Frau Heide Igel ist mit sofortiger Wirkung als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ausgeschieden.
4. Frau Angelika Österreicher gehört mit sofortiger Wirkung dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales als ordentliches Mitglied an.

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

**Beschlüsse der 11. ordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen
Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
vom 14. Juni 2010**

Der Kreisausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0533/10-IV

Vorschläge zur Vergabe der Denkmalpflegepreise des Landkreises Teltow-Fläming 2010

Vorlagennummer: 4-0572/10-III

Genehmigung der Eilentscheidung des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages zur Vergabe der Bauleistungen zum Wärmedämmverbundsystem im Rahmen der energetischen Schulsanierung an der Förderschule Ludwigsfelde an die Firma MBM-TEC GmbH in Berlin.

Vorlagennummer: 4-0581/10-III

Genehmigung der Eilentscheidung des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages zur Vergabe der Landschaftsbauarbeiten im Rahmen der Sanierung des Schulhofes am Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde an die Firma Alpina AG in Ludwigsfelde.

Vorlagennummer: 4-0582/10-III

Genehmigung der Eilentscheidung des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages zur Vergabe der Bauleistungen zu den Landschaftsbauarbeiten im Rahmen der Sanierung des Schulhofes am Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog an die Firma Kaplick-Scharmann GmbH in Jüterbog wird genehmigt.

Vorlagennummer: 4-0590/10-I

Genehmigung der Eilentscheidung des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages zur Vergabe der Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011 für die Gymnasien und Förderschulen des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A an die Buchhandlung Geschwister Scholl in Zossen sowie die Buchhandlung Günther Kaim in Jüterbog.

Vorlagennummer: 4-0594/10-I

Genehmigung der Eilentscheidung des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages zur Vergabe des Auftrages für die Lieferung und Einführung eines Geoportals TF für den Landkreis Teltow-Fläming an die Firma ARC-Greenlab GmbH in Berlin.

Vorlagennummer: 4-0596/10-III

Vergabe der Bauleistungen für die Fahrbahnumgestaltung (lärmmindernde Maßnahmen) der Kreisstraße K 7229 in Gadsdorf an die Firma HTS GmbH & Co. KG in 04936 Schlieben.

Vorlagennummer: 4-0598/10-III

Abschluss eines erweiterten Untermietvertrag des Landkreises für die Nutzung des gesamten Gebäudes am Standort 14974 Ludwigsfelde, Brandenburgische Straße/ Ecke Straße der Jugend.

Vorlagennummer: 4-0599/10-III

Vergabe der Dacharbeiten im Zuge der energetischen Sanierung des Schulgebäudes am Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog an die Firma Erhard Fricke & Sohn Dachbau GmbH in 14943 Wiesenhagen.

Vorlagennummer: 4-0609/10-III

Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten im Zuge der energetischen Sanierung des Schulgebäudes an der Förderschule Ludwigsfelde, Salvador-Allende-Straße 20 an die Firma Heizung-Sanitär-Potthoff GmbH in Luckenwalde.

Peer Giesecke
Vorsitzender des Kreisausschusses

Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (*Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2009 (BGBl Teil I S. 389) wird folgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben :

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Abs. 1 Anlage 1 Nr. 1 - 4 GGVSEB genannten Güter und bestimmt den Fahrweg innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB) gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Außerhalb der Autobahnen setzt sich der Fahrweg aus den nach Ziffer 2.2 genannten Straßen und - soweit erforderlich - aus **sonstigen geeigneten Straßen** nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des **Negativnetzes** sind vom Fahrweg ausgeschlossen und **dürfen nicht befahren** werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden müssen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine **Ausnahmegenehmigung** (siehe Ziffer 6) zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Krafffahrstraßen, Zeichen 331 StVO)
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO) mit

Zeichen 310

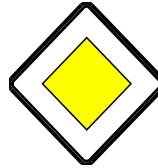


und

Zeichen 311



- Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, soweit nicht zum Negativnetz gehörend)



Zeichen 306

2.3 Negativnetz_(Anlage 1)

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Autobahnstrecken, die in der Anlage 3 zur GGVSEB aufgeführt sind und nicht oder nur beschränkt genutzt werden dürfen
- die mit dem Zeichen 261 StVO gekennzeichneten Straßen

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.



Zeichen 261

Nachrichtlich wird das Zeichen 269 StVO für die zu transportierenden Gefahrgüter aufgenommen, die gleichzeitig wassergefährdenden Ladungen zuzuordnen sind.



Zeichen 269

Zu Straßen, über die gemäß § 42 Abs. 7 StVO ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist,



Zeichen 354

aber zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden müssen, ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gesondert zu befragen.

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dem gemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit besonderen Risiken wie stark verdichteter Wohnbebauung, Kindergärten, Schulen, hohem Fußgängeraufkommen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Ist der Beförderer bzw. Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, müssen rechtzeitig vor Antritt der Fahrt die Straßenverkehrsbehörde und der zuständige Straßenbaulastträger befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg benutzt wird.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. Fahrer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming befragt werden.

3.1. Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der StVO oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.2 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.2.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der unter Ziffer 2.2 a) genannten Rangfolge zu nutzen: Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Ziffer 2.2) anzufahren.

3.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306) zu benutzen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind diese Be- oder Entladestellen auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.2.3 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4..

Sollen gefährliche Güter, die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, auf Straßen außerhalb des Positivnetzes befördert werden, kann auf Antrag eine befristete, gebührenpflichtige Einzelfahrwegbestimmung erteilt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrwegbestimmung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim **Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**, einzureichen.

Sofern die Benutzung von Straßen des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming benötigt.

3.2.4 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO

“...Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen. Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glätteis. ...”

dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

3.2.5 Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland, ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4) anzufahren.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**4.1 Beschreibung des Fahrwegs**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche Straßenkarten oder durch Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorgesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer oder einer von ihm beauftragten Person ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie ist bis zum

30. Juni 2013

befristet. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Juli 2006 außer Kraft.

7. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Landkreises Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

einzu legen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

9. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14471 Potsdam

gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Luckenwalde, den 22. Juni 2010

Giesecke

Anlage 1

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Negativ-Netz Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juni 2010)

(siehe Anlage 2 Übersichtsplan)

- B 102** gesperrt ab signalisierter Kreuzung Neues Lager geradeaus in Richtung Jüterbog durch Verkehrszeichen 261 auf Grund der starken Gefällestrecke und der höhenbeschränkten Bahnunterführung. (siehe Anlage 3, Detailplan 4)

Umleitungsempfehlung:

ab Kreuzung Neues Lager nach links über Bülowstraße (ausgewiesene Lkw-Umleitung), nach rechts über Neuheimer Weg, nach links über die Straße "Fuchsberge" in Richtung B 101 (neue Verkehrsführung der Ortsumgehung Jüterbog beachten)

Hinweis: Aus Richtung Jüterbog kann die B 102 durchgehend genutzt werden.

- B 115** gesperrt ab Kreuzung Kemnitz-Paplitz in Richtung Baruth durch Zeichen 261 (StVO) aufgrund der starken Gefällestrecke in Richtung Ortsmitte Baruth. (siehe Anlage 4, Detailplan 3)

ausgewiesene Umleitung:

ab Kreuzung B 115/L 712 nach links Weiterfahrt in Richtung Paplitz, an der dortigen Kreuzung rechts abbiegen in Richtung Baruth bis zum Kreisverkehr B 96/B115

Hinweis: Aus Richtung Baruth kann die B 115 durchgehend genutzt werden.

L 73 (nachrichtlich)

gesperrt durch Zeichen 269 für Transporte mit wassergefährdender Ladung zwischen den Ortslagen Luckenwalde und Jänickendorf in beiden Fahrtrichtungen wegen des dort befindlichen Wasserwerkes und Wassereinzugsgebietes. (siehe Anlage 5, Detailplan 2)

Umleitungsempfehlung:

ab Luckenwalde (K7222) über Gottow, Schönefeld rechts auf die L 70 über Stülpe nach Jänickendorf

- K 7204** gesperrt durch Zeichen 261 ab Schöna geradeaus in Richtung K 6256 aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite. (siehe Anlage 7, Detailplan 5)

Umleitungsempfehlung:

L70 und K7203

- K 7207** gesperrt durch Zeichen 261 zwischen den Ortslagen Weißen und Freywalde aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite. (siehe Anlage 8, Detailplan 6)

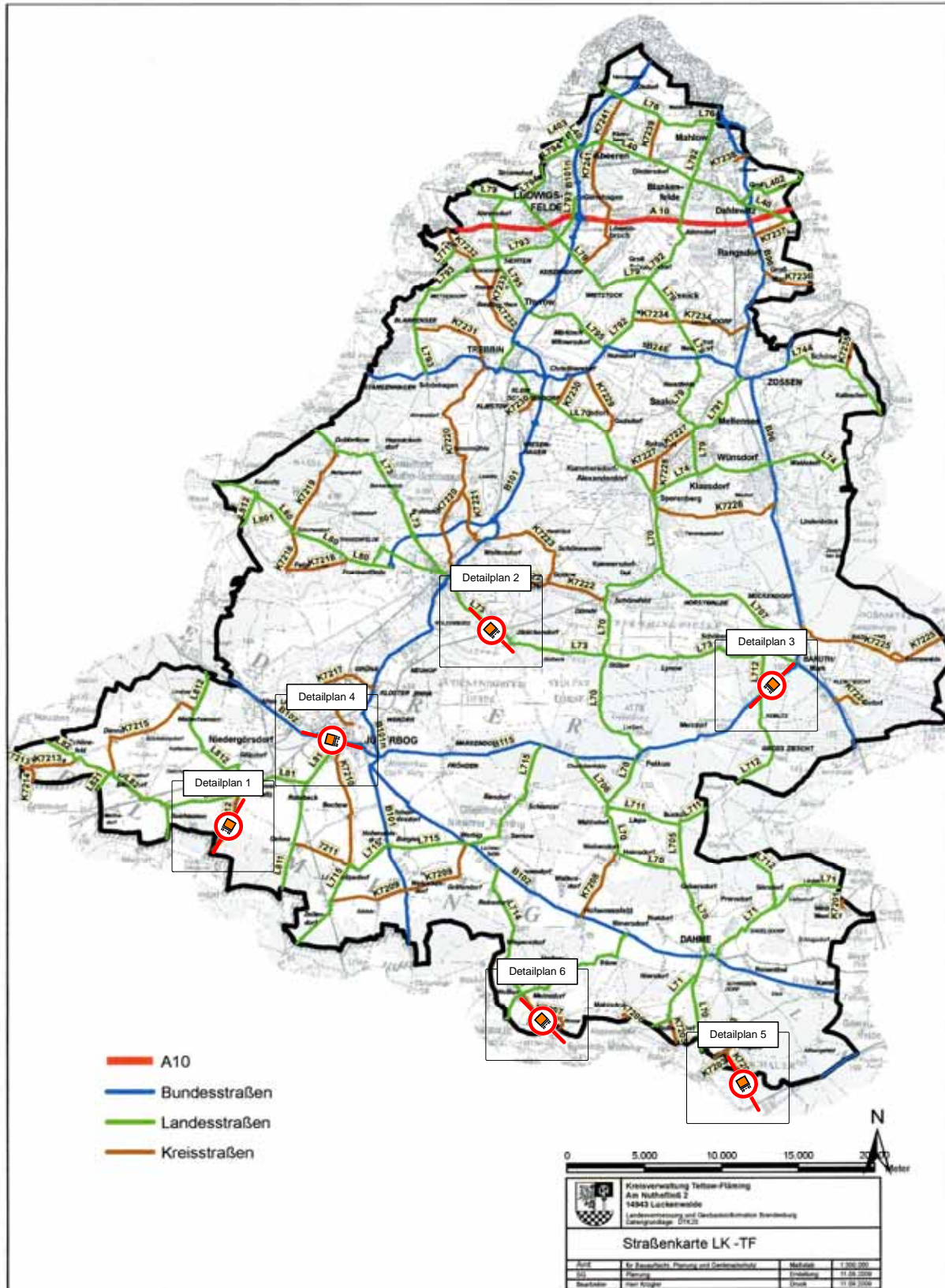
Für die Anfahrt der Orte Bärwalde und Rhinow besteht keine Umleitungsmöglichkeit.

- K 7212** gesperrt durch Zeichen 261 von der Kreisgrenze des Landkreises Elbe-Elster bis Ortseingang Gölsdorf aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite. (siehe Anlage 6, Detailplan 1)

Umleitungsempfehlung:

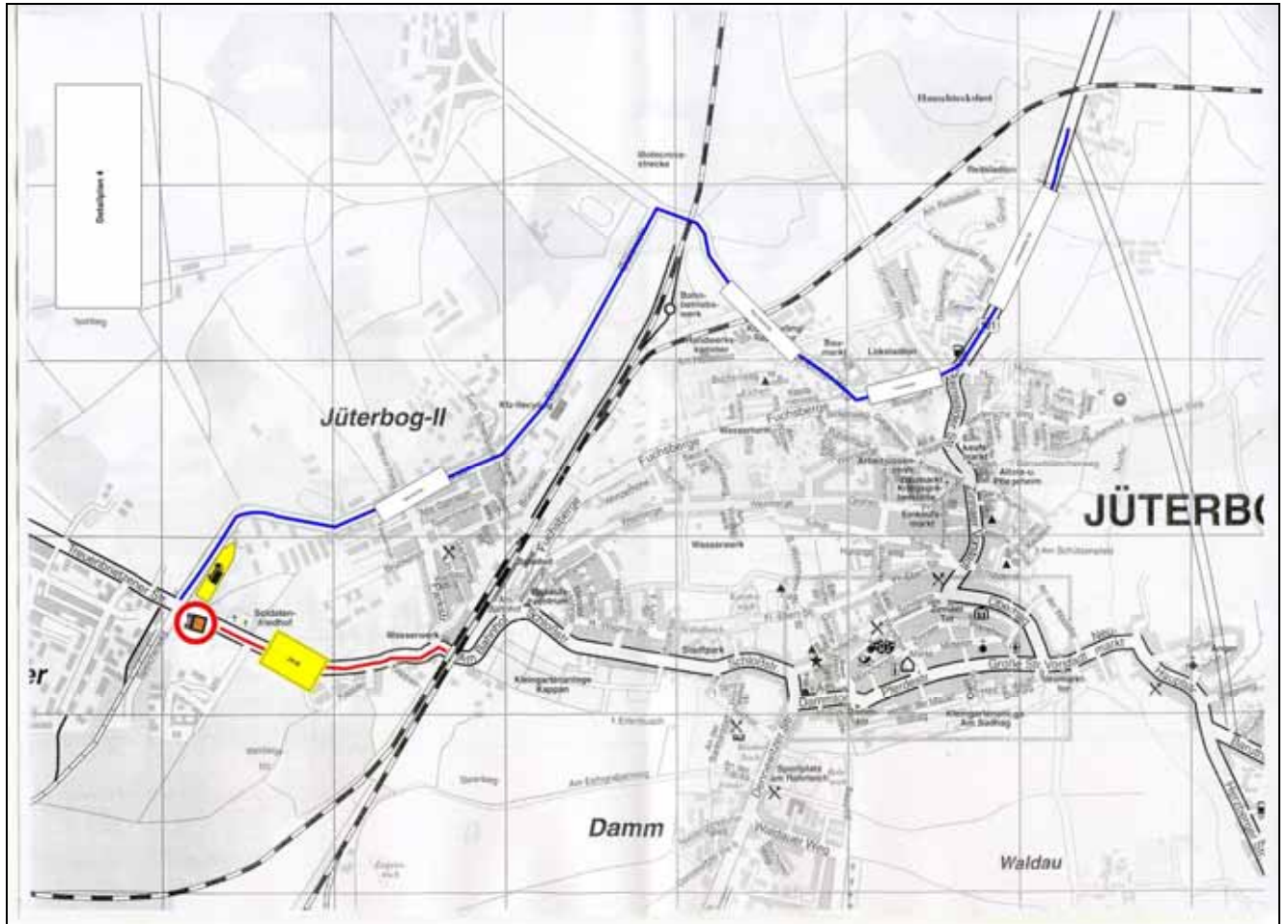
L81 und L811

Anlage 2
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

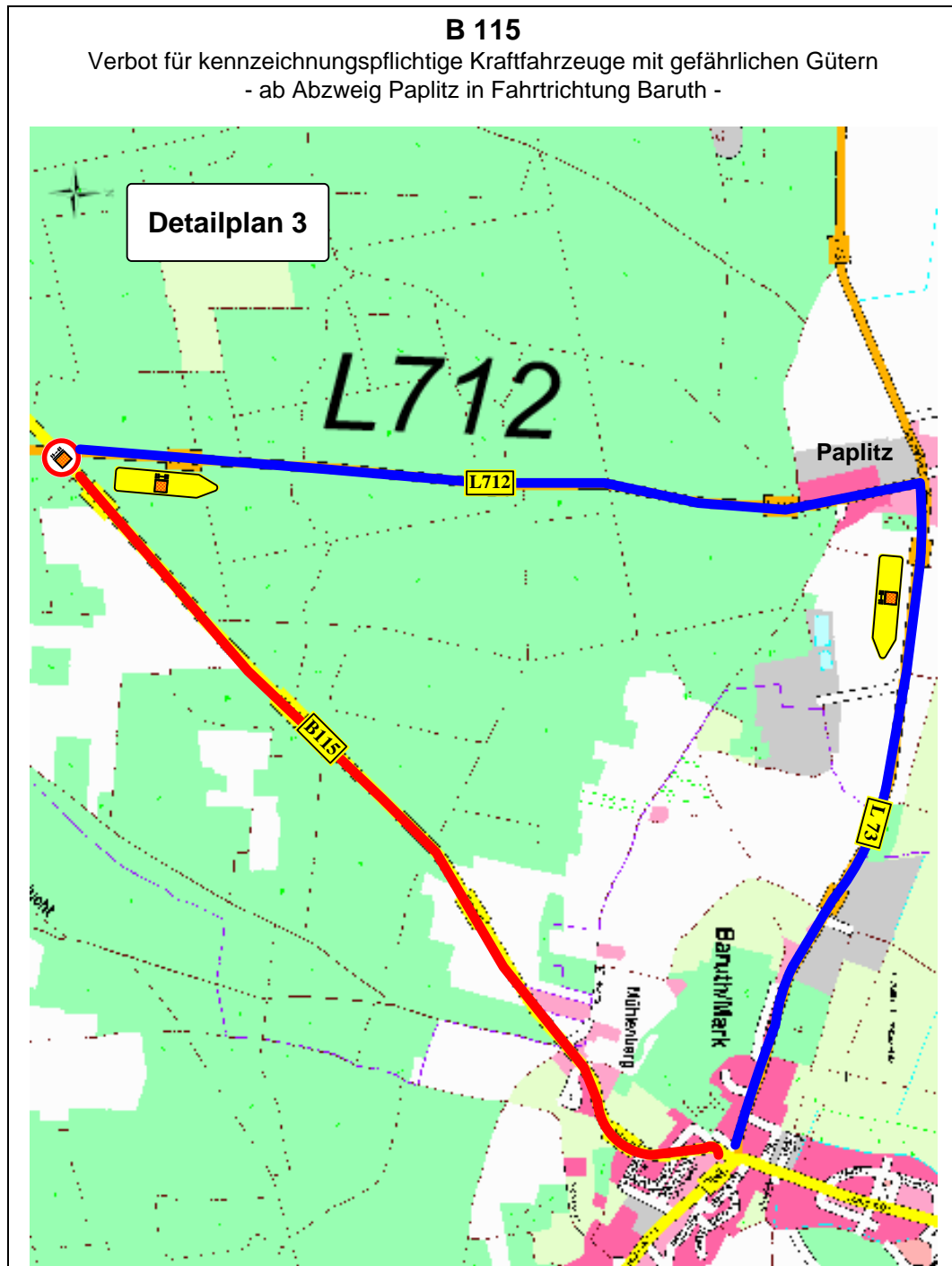


Anlage 3

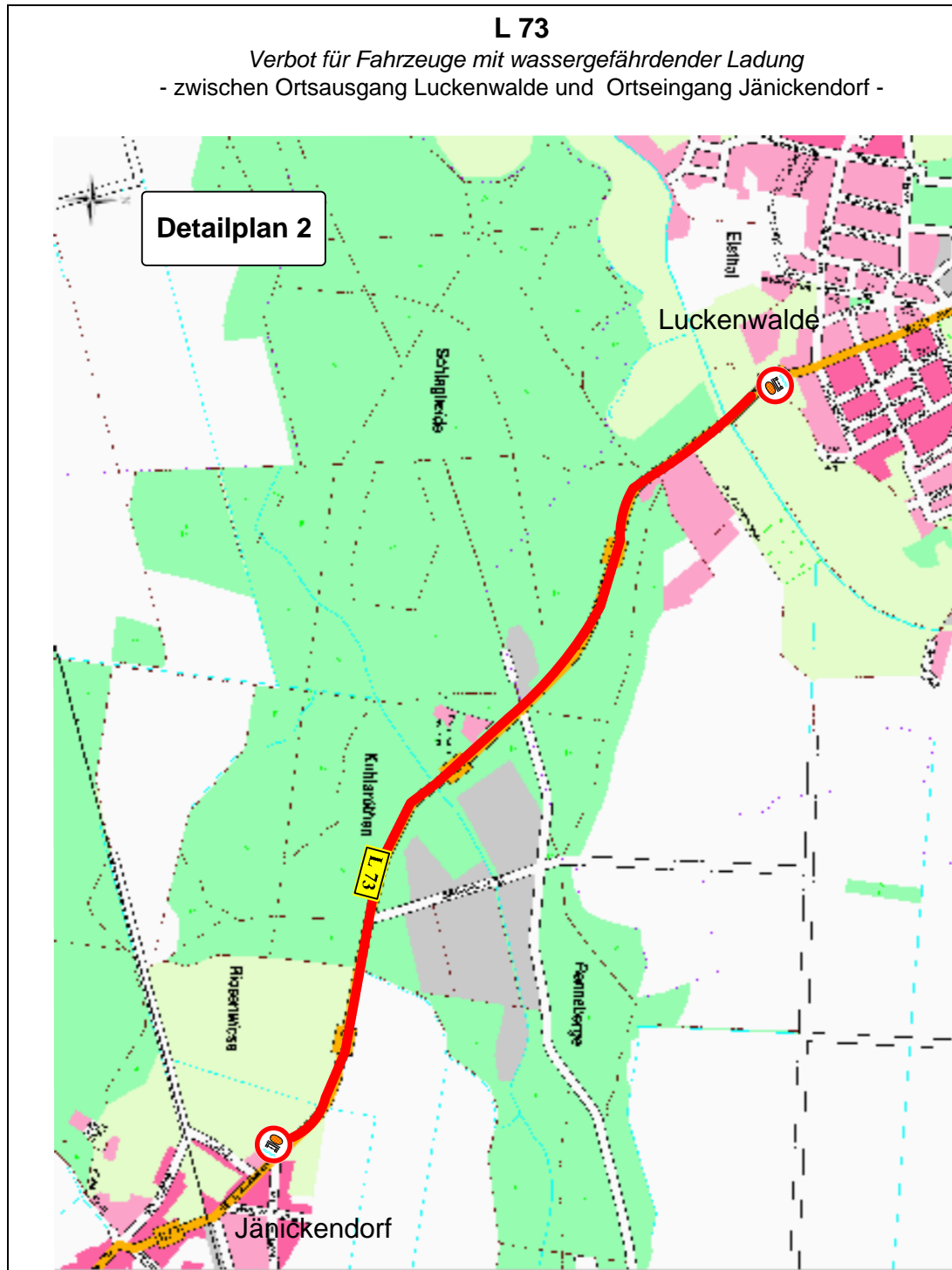
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)



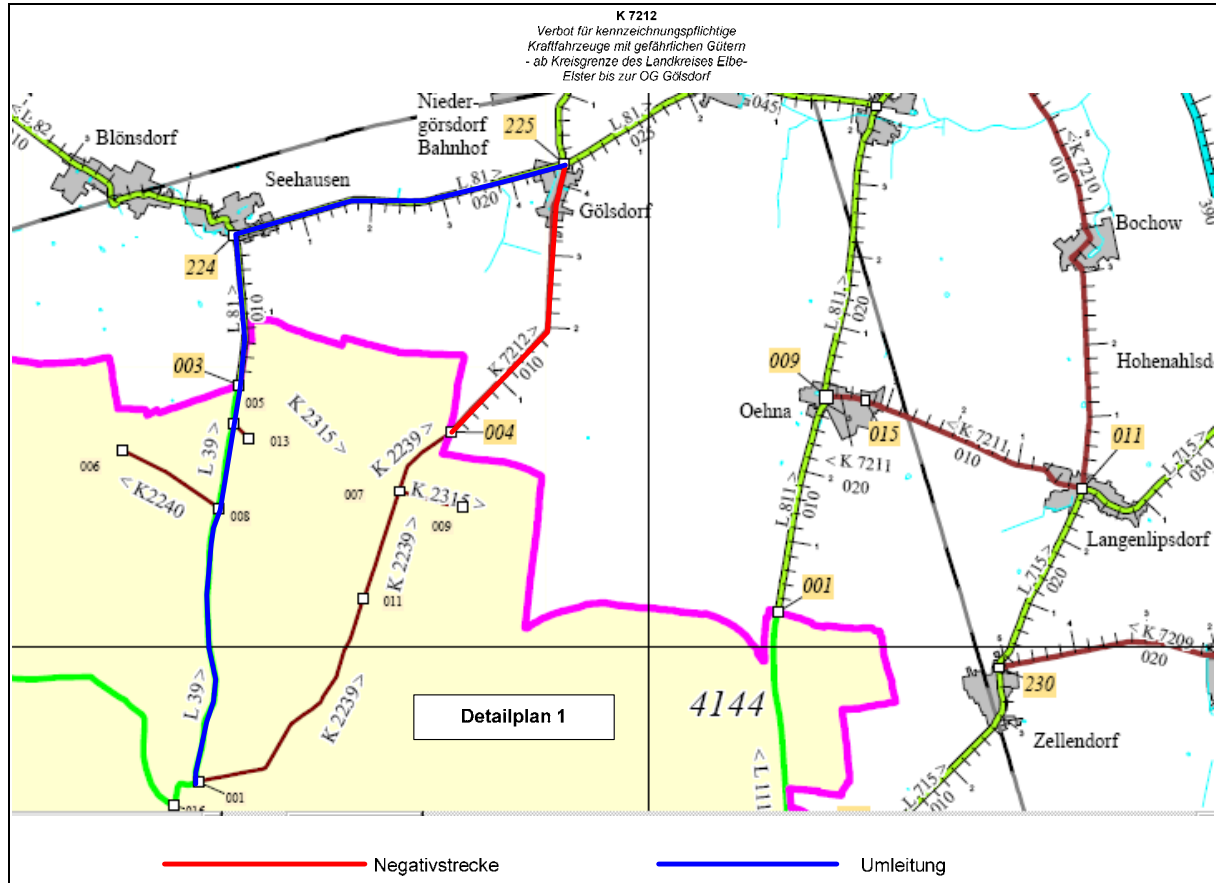
Anlage 4
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutver-
ordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)



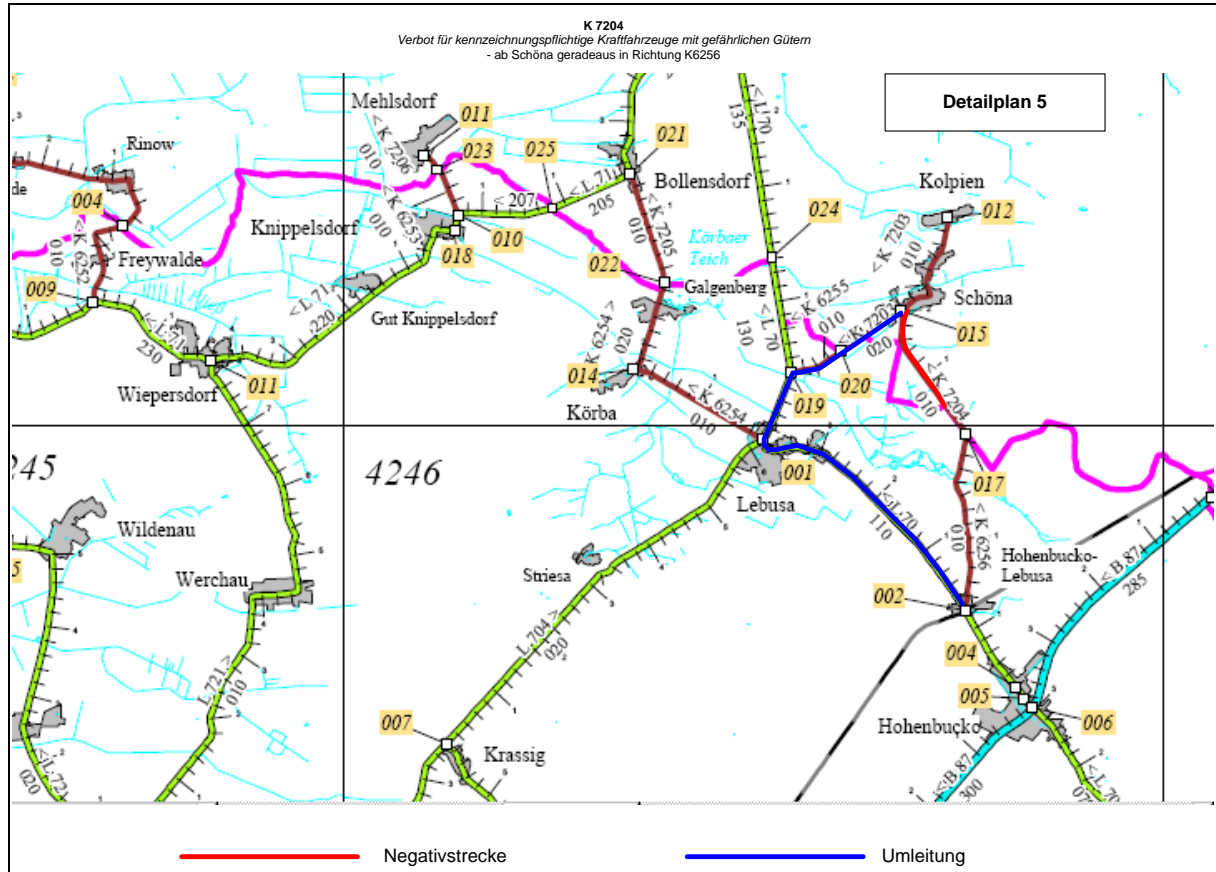
Anlage 5
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutver-
ordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)



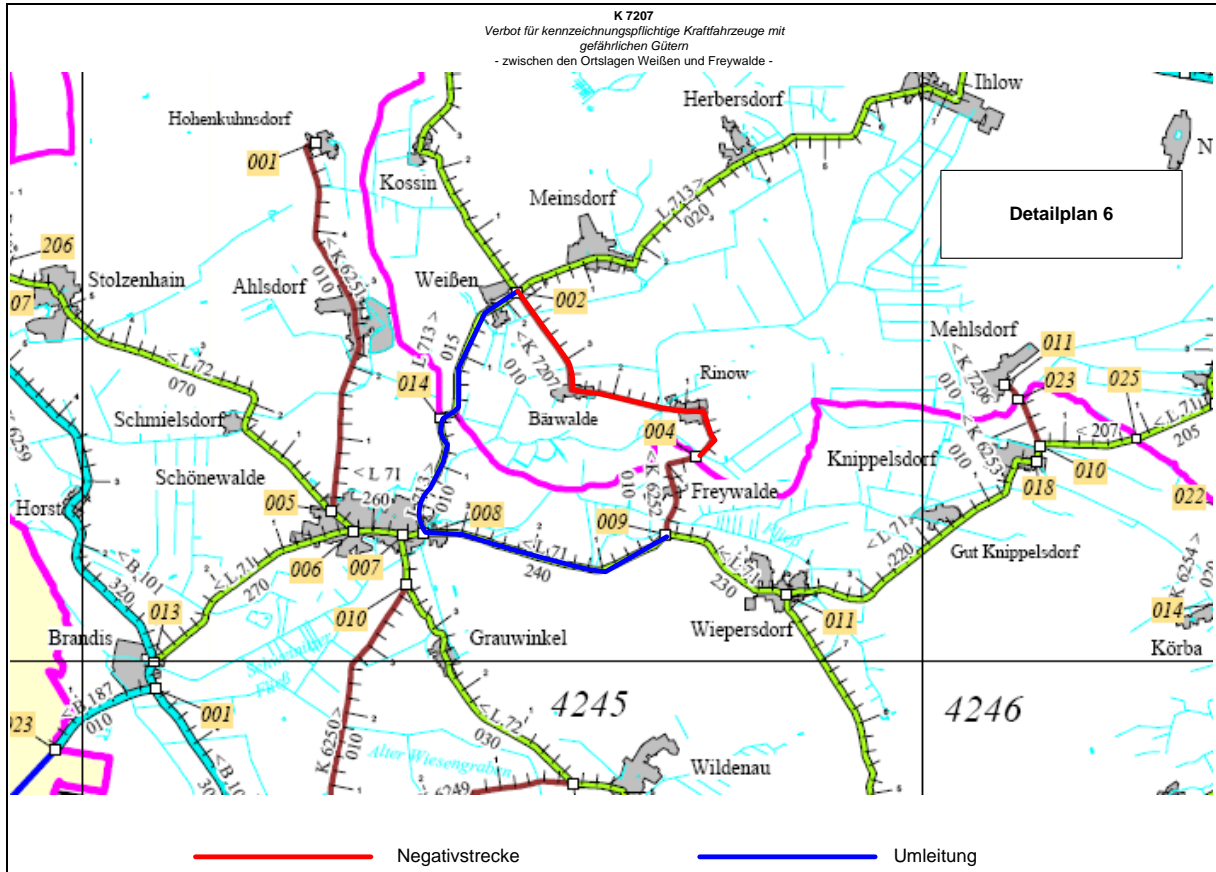
Anlage 6
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutver-
ordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)



Anlage 7
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutver-
ordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)



Anlage 8
der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutver-
ordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)



Anlage 9**der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**

Hinweise zur Anlage der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

In den vorstehenden Anlagen sind neben Städten/Gemeinden auch Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile genannt. Dazu wird folgende Übersicht (Stand Juni 2010) gegeben:

Gemeinde Am Mellensee	Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf Gut, Mellensee, Rehagen, Saalow, Sperenberg
Stadt Baruth/Mark	Baruth/Mark, Kemnitz, Klein Ziescht, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Glashütte, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Charlottenfelde, Radeland, Schöbendorf
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Blankenfelde, Glasow, Roter Dudel, Waldblick, Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf, Mahlow,
Gemeinde Großbeeren	Neubeeren, Kleinbeeren, Heinersdorf, Birkholz, Birkenhain, Fiederickenhof, Diedersdorf
Stadt Jüterbog	Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder
Stadt Luckenwalde	Frankenfelde, Kolzenburg
Stadt Ludwigfelde	Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen, Wietstock
Gemeinde Niederer Fläming	Bärwalde, Borgisdorf, Gräfendorf, Herbersdorf,
Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Höfgen, Körbitz, Kossin, Lichterfelde, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Rinow, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Weißen, Werbig, Wiepersdorf	
Gemeinde Niedergörsdorf	Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Danna, Dallichow, Dennewitz, Eckmansdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf, Zellendorf
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schönevide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf
Gemeinde Rangsdorf	Klein Kienitz, Groß Machnow
Stadt Trebbin	Löwendorf, Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen, Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Wiesenhagen

Stadt Zossen

Glienick, Horstfelde, Schünow, Werben, Kallinchen,
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf,
Funkenmühle, Lindenbrück, Neuhof, Waldstadt, Zesch,

Amt Dahme

Stadt Dahme/Mark:

Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Altsorgefeld, Niebendorf-
Heinsdorf, Rosenthal, Schöna-Kolpin, Schwebendorf,
Sieb, Wahlsdorf, Liepe, Zagelsdorf,

Gemeinde Dahmetal:

Görsdorf, Liebsdorf, Liedekahle, Prens Dorf, Wildau-
Wentdorf,

Gemeinde Ihlow:

Bollensdorf, Ihlow, Illmersdorf, Mehlsdorf, Karlsdorf